

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1669

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Guldental, 1. Etappe, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil, ersucht um Genehmigung des Bauprojektes 1. Etappe zu ihrem Erschliessungsprojekt Guldental und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 725'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1748 vom 26. September 2006 wurde das Vorprojekt der Erschliessungen Guldental genehmigt sowie die amtliche Mitwirkung zugesichert und an die Gesamtkosten von 1'400'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

Die Projektakten wurden vom 24. Mai bis 8. Juni 2007 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Das Bauprojekt der 1. Etappe umfasst 1'474 m auszubauende Hofzufahrtswege mit Asphaltbelag und 1'740 m Bewirtschaftungswege mit Gesamtkosten von 725'000 Franken. Darin sind rund 75'000 Franken für die Grundlagenbeschaffung und das Vorprojekt enthalten. Das Bauprojekt entspricht weitgehend dem genehmigten Vorprojekt. Bei dem zum Neuhof führenden Weg Nr. 14 soll der bestehende Durchlass Ø 30 cm für den westlichen Guldentalbach-Zufluss (zwischen den Profilen Nrn. 14 und 15) abgebrochen und durch einen neuen Durchlass Ø 60 cm ersetzt werden. Auch ist vorgesehen, entlang dieses Weges neue Sickerleitungen zu verlegen und Kontrollschächte zu erstellen, die teilweise in die Bauverbotszone der Guldentalbach-Zuflüsse zu liegen kommen.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Die bei der Vernehmlassung vorgebrachten Anträge und Auflagen betreffend Feuchtgebiet (Naturschutzzone) bei Weg Nr. 14 sowie allgemein betreffend Geologie, Bodenschutz, Wasserbau, Fischerei und Forst, werden bei der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung berücksichtigt. Bei Weg Nr. 14 ist die Sickerleitung, resp. der Durchlass im Bereich von Profil Nr. 11 und 12 so zu gestalten, dass das

unterliegende Feuchtgebiet nicht trockengelegt wird. Die Detailgestaltung der Einmündungen in die Scheltenstrasse ist mit dem Kreisbauamt II vor Ort abzusprechen.

2.3 Spezialbewilligungen

2.3.1 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die geplanten baulichen Massnahmen notwendig sind. Aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht ist nichts dagegen einzuwenden. Dem Vorhaben kann deshalb gestützt auf § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12), § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

2.3.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Für den Abbruch des am westlichen Guldentalbach-Zufluss bestehenden Durchlasses Ø 30 cm und für den als Ersatz geplanten Bau eines neuen Durchlasses Ø 60 cm ist eine fischereipolizeiliche Bewilligung notwendig. Diese kann gestützt auf Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0), § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) und § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) erteilt werden.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 725'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % zuzusichern. Die Abteilung Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft hat einen Bundesbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

2.5 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat am 17. August 2007 die Anmerkung "Erschliessungen Gulden-tal, Mitglied der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg" bei den betroffenen Grundstücken eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12) sowie § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11):

3.1 Das von der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg eingereichte Projekt "Erschliessungen Guldental, 1. Etappe" wird im Sinne der Erwägungen und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil, wird die wasserrechtliche Bewilligung bzw. die Ausnahmegewilligung erteilt, die eingangs dieses Beschlusses in Ziffer 2

Erwägungen umschriebenen baulichen Massnahmen auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 3.2.1 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.2.2 Das Kaliber des neuen Durchlasses am westlichen Guldentalbach-Zufluss und die Gestaltung des Bachprofils beim Ein- und Auslauf des Durchlasses sind vor Baubeginn mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) abzusprechen.
- 3.2.3 Der Abbruch- und Baubeginn am Durchlass für den westlichen Guldentalbach-Zufluss ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.4 Für die Bauausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.2.5 Die eingereichten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3.2.6 Das beim Abbruch des am westlichen Guldentalbach-Zufluss bestehenden Durchlasses anfallende Material ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2.7 Die Bewilligungsempfängerin hat den neuen Durchlass am westlichen Guldentalbach-Zufluss zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich des Durchlasses nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2.8 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 3.2.9 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus den bestehenden Objekten (Durchlass, Sickerleitungen, Kontrollschächte usw.) ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.
- 3.2.10 Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die an den Gewässern bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.2.11 Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.

- 3.3 Der Flurgenossenschaft Limmern–Hauberg, Mümliswil, wird die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt, den am westlichen Guldentalbach–Zufluss bestehenden Durchlass \varnothing 30 cm für den zum Neuhof führenden Weg abzurechen und durch einen neuen Durchlass \varnothing 60 cm zu ersetzen. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- 3.3.1 Der Abbruch- und Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.3.2 Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- 3.3.3 Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.3.4 Während den Abbruch- und Bauarbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.3.5 Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- 3.3.6 Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch das geplante Vorhaben verursacht werden.
- 3.4 Sämtliche Arbeiten an den auf Waldareal liegenden Bauten und Anlagen haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn zu erfolgen (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; [mailto: urs.allemann@vd.so.ch](mailto:urs.allemann@vd.so.ch)).
- 3.4.1 Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Die Detailabsteckung der auf Waldareal verlaufenden Wege sowie der dafür erforderlichen Bauflächen ist der Kreisförster beizuziehen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.4.2 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauflächen liegende Waldareal darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist insbesondere untersagt, darin dauernd oder vorübergehend Baupisten oder –installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art abzustellen, zwischenzulagern oder zu deponieren.
- 3.4.3 Beim Ausbau der Wege Nr. 14 und 19, die teilweise im Waldabstand verlaufen, darf kein Waldareal beansprucht werden.
- 3.4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden usw.). Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu

lassen. Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei unaufgefordert zu melden.

- 3.5 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 725'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 %, im Maximum 232'000 Franken bewilligt.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2008 gewährt.
- 3.7 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird gestützt auf § 19 BoVO beauftragt, die Anmerkung "Erschliessungen Guldental, Zweckentfremdungsverbot, Bewirtschaftungspflicht und Unterhaltspflicht, " gemäss beiliegender Anmerkungsbestätigung im Grundbuch Ramiswil einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.
- 3.8 Die Dauer der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der letzten Bauetappe festgelegt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Finanzen

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, ad acta 0313.072.18

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher Peter Rentsch

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5) (Abt. Wald; Abt. J&F; Forstkreis; Forstrevier)

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Rudolf Roschi, Werkhofstrasse 10, Postfach 133, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II

Amt für Geoinformation

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (Akten folgen)

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubengasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern Gemein-
depräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präs. Martin Bader, Vord. Bereten 547, 4717 Mümliswil

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn